
Zweiter Abschnitt.

Anwendung der bisher dargestellten Rechtsbestimmungen auf die
verschiednen Arten von Libellen.

Die durch Bekanntmachung eines Libells zugefügten Be-
leidigungen können in Hinsicht auf die angegriffenen Sub-
jekte folgendermaßen geordnet werden:

I. Beleidigungen durch politische Libelle

1. gegen die Religion,
2. gegen die Sitten und das natürliche Recht,
3. gegen das Völkerverrecht,
4. gegen den Staat und die Verfassung,
5. gegen den König und seine Regierung,
6. gegen die beiden Kammern des Parlaments.

II. Beleidigungen durch Privatlibelle

7. gegen die Gerichtshöfe,
8. gegen die Großen des Reichs,
9. gegen obrigkeitliche Personen,
10. gegen Privatpersonen.

Wir wollen so kurz als möglich die Anwendung
darlegen, welche man theils von den Grundsätzen,

theils von den Präzedenzen, theils von den Gesetzen und Statuten, auf die Bestrafung der in jenen verschiedenen Hinsichten begangenen Verbrechen macht.

1. Von Libellen gegen die Religion und den daraus hervorgehenden Beleidigungen.

Seit der Toleranzakte ist diese Art von Beleidigungen beschränkter geworden. Indessen sind Gottlosigkeit und Gotteslästerung, Verspottung der heiligen Schriften und der Lehrsätze der herrschenden Religion, jede aufrührerische Aufforderung, dieselben zu verwerfen und abzuschaffen, jede antitrinitarische Lehre (Arianismus und Sozinianismus), jedes Werk, welches die Grundartikel des christlichen Glaubens, die Wahrheit der heiligen Schriften und die Sakramente der anglikanischen Kirche angreift, nach dem Gemeingefetze und der von den Gerichtshöfen angenommenen Rechtslehre immer mit Strenge bestraft worden.

Das Gemeingefetz verbietet nicht eine bescheidne und gemäßigte Kontroverse, selbst über die Grundlehren des Glaubens.

Die Bischöfe sind in der anglikanischen Kirche Richter des Glaubens, halten aber keine religiösen Versammlungen. Als Pairs sind sie im Oberhause mit den übrigen vermischt, und die Geistlichen der zweiten Ordnung kommen nicht zusammen.

Als Richter des Glaubens üben die Bischöfe in ihren Diözesen und durch ihre Offizialen eine Gerichtsbar-

keit aus, vermöge der sie über einige Beleidigungen gegen die Religion durch Libelle urtheilen, nämlich über solche, die von Gliedern ihres Alerus herrühren. Sobald diese auf eine dem Dogma der anglikanischen Kirche widerstreitende Art lehren oder schreiben, so erlassen die Offizialen kanonische Erinnerungen an sie und verlangen Widerruf. Die Hartnäckigkeit der Schuldigen wird durch Ausschließung von der Kirchengemeinschaft und durch Verlust der Benefizien, wenn sie dergleichen haben, bestraft. ¹⁾

2. Von Libellen gegen die Sitten und das natürliche Recht und den daraus hervorgehenden Beleidigungen.

Man hat die Herausgeber von obszönen oder solchen Schriften, welche darauf abzielen, die Gesellschaft in ein größeres Verderbniß zu stürzen, als schuldig eines Libells bestraft. Auch Handlungen, so ein öffentliches Aergerniß geben oder den öffentlichen Anstand verletzen, desgleichen Reden derselben Art, gehalten an öffentlichen Orten, sind mit großer Strenge bestraft worden; und

1) Das neueste Beispiel von Verdammung eines Libells dieser Art hat uns der Herausgeber des Werks von Thomas Paine gegeben, welches den Titel führt: das Zeitalter der Vernunft, und worin das Dasein Gottes, dessen Einheit, die Nothwendigkeit der Offenbarung auf das Unanständigste lächerlich gemacht waren. Er wurde zu einjähriger Einsperrung in ein Zuchthaus und zur Leistung einer Sicherheit von 1000 Pf. Sterl. wegen guter Aufführung während seiner übrigen Lebenszeit verurtheilt.

das Gesetz ist dieß allerdings den Sitten schuldig, um ihre Reinheit möglichst zu erhalten. ²⁾

3. Von Libellen gegen das Völkerrecht u. s. w.

Die gebildeten Staaten sind es sich schuldig, Beleidigungen zu bestrafen, welche den Oberhäuptern und den öffentlichen Autoritäten andrer Staaten zugesügt worden. Die Fürsten und Häupter der Regierungen haben außer ihren Staaten gleichen Anspruch auf Achtung und Ehrerbietung, als zu Hause. Dieß ist ein Gesetz, welches auf wechselseitiger Anerkennung und gesellschaftlicher Pflicht beruht. Es hat indeß wenig Prozesse der Art gegeben, und sie sind nur auf Ansuchen, und zufolge der Infor- mation des Staatsanwalts (attorney general), anhängig gemacht worden. ³⁾

2) Im J. 1665 wurde Karl Sedley zu einer Woche Gefängniß und einer Geldbuße verurtheilt, weil er sich auf seinem Balkon dem Volke nackt gezeigt und diese Ausstellung mit noch unanständigen Reden begleitet hatte.

3) Prozesse dieser Art hatten der Graf von Guercy, Großbotschafter von Frankreich, wegen Verleumdung seines öffentlichen Charakters, gegen den Ritter d'Con — der Graf von Adhemar, Großbotschafter von Frankreich, gegen den Lord Gordon. — Ferner John Vint wegen Verleumdung des Kaisers von Rußland, Paul's I., und Peltier wegen Verleumdung Bonaparte's, als Oberkonsuls der französischen Republik, und wegen Aufforderung zur Ermordung desselben. Die Beklagten wurden sämtlich verurtheilt. Der Letzte trug auf Kassazion des Urtheils an, und die bald folgende Kriegserklärung machte, daß Peltier unbefragt blieb.

4. Von Libellen gegen den Staat und die Verfassung u. s. w.

Wenn das Gesetz den Bürgern die Gewährleistung ihrer persönlichen Rechte schuldig ist, so ist es dieselbe noch vielmehr dem ganzen Systeme schuldig, welches jene Rechte überhaupt in Schutz nimmt und die Möglichkeit ihrer Ausübung verbürgt.

Es folgt also aus dem Grundsatz der persönlichen Bertheiligung, daß das Gesetz streng und schnell jede Art von wörtlichen oder schriftlichen Angriffen bestrafen muß, deren Zweck ist, auf eine unanständige Weise jenes bürgerliche Hauswesen, jene Ordnung und Einrichtung der Dinge zu verhöhnen oder zu beschimpfen, welche das allgemeine politische System und die Regierung eines Landes bildet.

Die öffentliche Meinung macht die Kraft eines politischen Systems, und um diese zu behaupten, muß die Verfassung geachtet und geschätzt werden.

Ueberdies geht man sehr leicht über von der Verachtung der Gesetze zu deren Verletzung, und von der Verletzung zum offenbaren Widerstande.

Endlich führt die Abwesenheit oder, was ebensoviel ist, die Nichtvollziehung der Gesetze zur Anarchie. Man ist dann glücklich, wenn ihr die Tyrannei folgt. Denn schlechte Gesetze sind immer besser als gar keine.

Alle Regierungen gründen sich in der That oder vermöge einer Erdichtung, der ihre Nützlichkeit die Kraft

einer Thatsache gibt, auf einen ursprünglichen Vertrag des Volks mit denen, die es regieren. *) Das göttliche Recht der fürstlichen Prærogative war ein Hirngespinnst, welches die Könige aus dem Hause Stuart ins Verderben stürzte. **) Das Volk überläßt in jenem Vertrage den öffentlichen Regierungsgewalten seine Kraft und seinen Willen, seine Macht und seine Unabhängigkeit, das heißt, es opfert den größten Theil seiner Rechte auf und behält sich nur einige vor, die es in einer gewissen, durch die Verfassung bestimmten, Form ausübt. ***)

Die Anerkennung dieses ursprünglichen Vertrags gilt als Grundsatz in England. Das Volk hat hier den König und die beiden Kammern des Parlaments mit aller seiner Macht, seiner Unabhängigkeit, seinem Willen be-

*) Daß dieser Vertrag nichts weniger als eine Erfindung sei, möchte man sie auch noch so nützlich nennen, hat der Uebersetzer in seinem Staatsrechte philosophisch erwiesen (System der praktischen Philosophie, Th. 1. S. 74 ff.) Es läßt sich aber auch historisch erweisen, wie man sich aus Hüllmann's Urgeschichte des Staats (Königsberg, 1817. 8.) überzeugen kann, wenn man anders will. U. d. U.

**) In der Art, wie jene Könige ihr göttliches Recht geltend machen wollten, allerdings. Const aber kann man unbedenklich alles Recht, also auch das fürstliche, göttlich nennen, weil es aus der Vernunft und diese aus Gott stammt. U. d. U.

***) Auch diese Ansicht vom Wesen des bürgerlichen Vertrags ist falsch. Das Volk opfert gar nichts dadurch auf, sondern es gewinnt vielmehr alles, was es nur vernünftiger Weise verlangen kann, nämlich ein geselliges Dasein, wo die Rechte jedes Einzelnen gegen fremde Eingriffe möglichst geschützt werden sollen, damit sich das Menschenthum im Bürgerthume gehörig entfalte. U. d. U.

bleidet. Aber es hat davon nur das überlassen, was zur Thätigkeit der Regierung nothwendig war, und alles, was es nicht ausdrücklich überlassen, hat es sich stillschweigend vorbehalten. ⁴⁾ Die politische Freiheit, die es sich ausdrücklich vorbehalten, besteht in dem Rechte der Wahl einer von den Kammern des Parlaments, in dem Rechte sich zu versammeln, um Bitten und Vorstellungen den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt zu übergeben, und in dem Rechte der Diskussion über die Handlungen derselben. ⁵⁾

Jedes Recht ist beschränkt nach Maaßgabe seiner Nützlichkeit, oder hört vielmehr auf ein Recht zu sein, sobald es, statt nützlich zu sein, schädlich wird. ⁶⁾

Das Recht der englischen Bürger ist also beschränkt nach diesem Grundsatz, so wie nach jenen, die allen

4) Die Parlamentsdebatten über die Regentschaft in den Jahren 1788 und 1811 haben dies auf eine unwidersprechliche Art bestätigt. (Debrett's parliam. entary debates, Vol. 27.)—Annual register, Vol. 55. 1811.

5) In den letzten Jahren anerkennen die Gesetzbeamten der Krone, welche Schriften über das Libell herausgegeben, nicht mehr so offen jenes so wesentliche Recht des Volks, seine Mandatarien zu wählen. Man begreift auch wohl, daß sie Locke's Lehre vom Widerstande nicht billigen. Deswegen ist sein Buch über die Regierung aus den Schulen des öffentlichen Unterrichts verwiesen. [Der Verfasser führt die Universität zu Dublin und das Trinitariskollegium namentlich an. Ueberall aber ist es wohl nicht der Fall. A. d. U.]

6) Ein allgemeinschädliches Recht wäre freilich kein Recht. Aber ein Recht, das nur sonst gehörig begründet ist, hört darum noch nicht auf, weil es diesem oder jenem schädlich ist oder gar nur scheint. So das Recht der Pressfreiheit. A. d. U.

Regierungen gemein. Es ist nothwendig zur Sicherheit jeder Regierung, daß die Macht und der Wille der Regierenden frei und unabhängig sei, um zu regieren. *) Sie werden es nicht sein, wenn jedes Jahr ein Demagog eine Versammlung verlangen kann, um eine Vorstellung an die öffentlichen Staatsgewalten abzufassen, die auf deren Auflösung abzielt. Die Thatsache oder die Erdichtung, **) worauf die Regierung beruht, bewilligt oder setzt voraus eine ursprüngliche Versammlung des Volks, welche das Recht der einzelnen Stimmgebung ausübte. Sie bewilligt oder setzt gleichfalls voraus, daß die Regierung in jener Urversammlung konstituiert worden. Seitdem ist die Regierung eine gesetzmäßige Grundeinrichtung des Staats und der Staat selbst. ***)

Jeder Engländer hat also ein unbestreitbares Recht zu reden, zu untersuchen, zu schreiben, Vorstellungen zu machen. Aber dieses Recht ist in Schranken eingeschlossen, welche ihm die Verfassung und die Schädlichkeit, die aus der Ausübung desselben hervorgehen kann, vor-

*) Allerdings. Aber eine absolute Freiheit und Unabhängigkeit kommt keinem Menschen, kommt Gott allein zu. Gesetzliche Schranken muß es also überall geben, sowohl für die Regierenden als für die Regierten. U. d. U.

**) Der angeblich erdichtete Urvertrag. U. d. U.

***) Sonach wäre das berühmte Diktum Ludwig's XIV.: *L'état c'est moi*, doch richtig? — So meint es freilich der Verfasser nicht. Er spricht hier überhaupt mehr im Namen gewisser englischen Rechtsgelehrten, als in seinem eignen. Aber ein gewisses Schwanken in seiner eignen staatsrechtlichen Theorie blickt doch überall durch. U. d. U.

zeichnen. Er darf nicht wegen eitler metaphysischer Spekulationen die Grundfesten der Verfassung in Gefahr setzen. Er kann voraussetzen, daß sich Irrthümer im Systeme der Regierung befinden, und daher Verbesserungen und Reformen vorschlagen. Er kann eine Denkschrift, Betrachtungen, Gegenvorstellungen einreichen; aber er darf nicht die Leidenschaften der Menge aufrufen, um die Gesetze umzuwerfen und das ganze System der Verfassung von neuem in die Form zu gießen.

Man fühlt, wie viel irrige und gefährliche Anwendungen solche Grundsätze zulassen, die nur in Ansehung ihrer Allgemeinheit und einiger daraus gezogenen Folgerungen bestritten werden können, und wie sehr dergleichen Anwendungen das Recht der Preßfreiheit, das Recht der freien Diskussion über Gegenstände der Regierung und der Gesetzgebung, und das Recht der Petitionen zu beeinträchtigen vermögen. Ohne Zweifel könnten die Rechtsgelehrten der Krone in so zarten Punkten der Metaphysik gewöhnliche Richter sehr weit mit sich fortreißen.

Aber das Institut der Schwurgerichte ist eben darum vorhanden, daß es das englische Volk vor solchen Mißbräuchen bewahre. Darum muß es den Geschwornen eine große Unabhängigkeit verleihen; und weil jene Fragen wegen ihrer besondern Natur und Zartheit genau ermessen sein wollen, so müssen auch die Geschwornen ohne Zwang nach ihrem Ermessen urtheilen können. Ihre Scharfsichtigkeit muß auf der Hut sein gegen die willkürlichen Auslegungen des Gesetzes und der Rechtslehren, welche

die andern Richter oder die Gesetzbeamten der Krone machen könnten. 6)

5. Von Libellen gegen den König und seine Regierung u. s. w.

Man nennt Libelle gegen den König und seine Regierung jedes Libell, welches die Person des regierenden Monarchen beleidigt, seinen Rechtsitel bestreitet oder sein Ansehen erschüttert, oder welches die durch seine Beamten und Minister verwaltete Staatsregierung lächerlich oder verächtlich zu machen sucht.

1. Während die politischen Grundsätze der englischen Verfassung einerseits die Macht des Königs oder das, was die Engländer die königliche Prærogative nennen, mit einer heilsamen Eifersucht beschränken, bekleiden sie doch andererseits den Monarchen selbst mit einer besondern Heiligkeit. Daher betrachtet man jede üble Rede, die gegen ihn ausgestoßen oder niedergeschrieben worden, wegen der Erhabenheit seiner Person und der Würde seines Amtes als das größte Verbrechen, welches man durch ein Libell begehen kann.

6) Man bemerkt, daß seit dem Gesetze vom J. 1792 kein Prozeß dieser Art geführt worden. Vorher waren sieben Beschlüsse oder Urtheile in dieser Beziehung von der Königsbank gegeben worden. Man hatte als Libell Bedford's Abhandlung über die erblichen Rechte verdammen sehn, ein Werk von großer Allgemeinheit und dessen Verfasser von keinem Zweige der öffentlichen Gewalt insonderheit sprach.

Die englischen Rechtsgelehrten betrachten dieses Verbrechen gegen den König und die Verwaltung seines Amtes als eine Art von Verrath (petty treason — kleiner Verrath), als einen verbrecherischen Versuch, die Regierung und den Staat selbst zu vernichten.

Die Sternkammer war äußerst streng gegen dieses Verbrechen, und sie mußte es sein zufolge ihrer Einrichtung und ihrem Streben nach einer willkürlichen und tyrannischen Autorität. Sie behandelte dasselbe unter Heinrich VIII. als Hochverrath (high treason). Man wagt es aber nicht mehr, auf dieses Rechtsverfahren sich zu berufen.

In den sechzig ersten Jahren nach der Revolution haben die politischen Parteien, der Jakobitismus, und der Haß gegen die regierende Familie verschiedene Angriffe auf den Rechtstitel des Hauses Hannover hervorgebracht. Man hat sie als Libelle betrachtet und auch so bestraft. 7)

7) Unter der Regierung der Königin Anna hatte das Parlament ein Gesetz in der Absicht gegeben, dem Hause Hannover das Recht der Thronfolge zuzusichern. Dieses Gesetz erklärte, es sei „Verrath, gegen jenes Recht etwas zu schreiben oder drucken zu lassen“ (Statut vom 7. J. der K. Anna). Vermöge dieses Gesetzes ward im J. 1729 der Herausgeber des *Mist-weekly journal* verurtheilt. — Nr. 45. der Zeitschrift *North-Briton* wurde Gegenstand einer dreifachen Untersuchung des Staatsanwalts, gegen den Herausgeber, gegen den Unterzeichner des dem königlichen Gerichtshofe zur Beurtheilung vorgelegten Artikels, und noch einmal gegen den Herausgeber, weil er den nämlichen Artikel in einer aus mehreren Bänden bestehenden Sammlung seiner Journalaufsätze wieder bekannt gemacht hatte. Der Herausgeber und der Unterzeichner wurden ange-

Seit dem Gesetze vom J. 1792 haben die Staatsanwälte die Mäßigung gehabt, seltner Informatoren zu machen und sehr wenig Prozesse dieser Art vor Gericht zu bringen. Man findet nur eine einzige Klage zur Verurtheilung eines Libells gegen den König im Oktober 1809.⁸⁾

Dieser Prozeß scheint das Rechtsverfahren in dieser Hinsicht fixirt zu haben. Es wurde seitdem anerkannt, daß die englischen Gesetze, indem sie den Monarchen mit dem höchsten Grade der Würde und des Glanzes, der Achtung und der Ehrfurcht umgaben, die Folgerungen aus diesem Grundsätze nicht aufs Aeußerste treiben, noch davon eine drückende Anwendung machen wollten, welche die Bürger ihres Rechts der Untersuchung und Vorstellung beraubte und die Freiheit der Presse beengte, und daß sie im Suverän nicht eine Erhabenheit und Untrüglichkeit voraussetzten, die keinem Menschen zukommt. Der König kann nicht irren in Rücksicht auf persönliche Verantwortung, wohl aber kann er es in Bezug auf

Klage, daß sie die den 29. April 1763 gehaltene Rede vom Thron hätten schlecht machen und verrufen wollen. Sie wurden verurtheilt. — Der Drucker der Briefe des Junius und der Herausgeber des New-advertiser, welcher Stellen daraus angeführt hatte, wurden alle beide aus denselben Gründen verurtheilt im J. 1764.

8) Dieser Prozeß wurde gegen den Herausgeber des Morning chronicle geführt. Lord Ellenborough erlaubte dem Beklagten zu seiner Vertheidigung die dem Gerichte vorgelegte Stelle mit einer entfernteren zu vergleichen, die voll von Ausdrücken der Achtung und Ehrerbietung für die Person des Königs war. Er wurde losgesprochen.

die menschliche Natur. Man kann ihn also auch eines Irrthums zeihen, kann voraussetzen, daß er sich darin befinde.

2. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Beamten des Königs und seine Staatsminister kann auch Gegenstand eines Libells sein; und eine solche Beleidigung wird gleichfalls bestraft, aber nicht in der Qualität eines Verraths. Die Minister des Königs sind weder im Ganzen noch einzeln als unverletzlich zu betrachten. Sie sind im Gegentheil allen den Autoritäten verantwortlich, welche an der obersten Staatsgewalt theilnehmen. Die Eine derselben, das Haus der Gemeinen, bewacht diese Verantwortlichkeit der Minister und verklagt dieselben vor der Andern, dem Hause der Pairs, zur Ehre der Dritten, des Monarchen, dessen Vertrauen nicht entsprochen worden, und zum Heile Aller.

Untersuchungen über das Betragen öffentlicher Personen und der Beamten der Regierung anzustellen, wird in England als das wesentlichste Recht des Bürgers betrachtet, als ein Ausfluß und ein Theil des Rechts der Pressfreiheit, eines heiligen Rechtes, das aus der Revolution hervorgegangen und nach Hume „das Palladium der englischen Freiheiten ist, welche verloren wären, wenn dieses Recht einst verloren ginge.“

Jeder englische Bürger hat also ein klares und bestimmtes Recht, die öffentlichen Angelegenheiten frei zu beurtheilen, um so mehr, als nach der Natur des volks-

thümlichen Theils der englischen Verfassung und nach dem Rechte, welches sie dem Volke gibt, seine Stellvertreter zu wählen, jeder sowohl ein allgemeines als ein besonderes Interesse an jener Beurtheilung hat. Er kann Irrthümer und Mißbräuche in der Leitung der Staatsangelegenheiten nachweisen; er kann frei, obwohl mit Mäßigung, jede Frage untersuchen, welche mit der Politik und Verwaltung seines Landes zusammenhangt. Damit er dieses Recht ausüben könne, unterscheidet das Gesetz sehr genau die geheiligte Person des Monarchen von der stets der Zensur unterworfenen Persönlichkeit seiner Minister.

Aber wenn statt einer besonnenen und anständigen Diskussion, wie sie ein auf seinen Vortheil aufmerktsamer Mann sich gestatten kann, die Freiheit des Urtheils in Frechheit ausartet, so ist das Gesetz dem Minister eine Sicherstellung seiner Ehre schuldig, und zwar eine noch stärkere, als einem andern Bürger, weil sie ihm bei der Ausübung der ihm anvertrauten Geschäfte nöthiger ist.

Man sieht also, daß das Gesetz streng sein muß, zugleich aber auch, daß dessen Anwendung ein Maaf von Erwägung fodert, das man einer kleinen Zahl von Richtern nicht zutrauen kann, die immer mehr oder weniger gefällig sind gegen die Macht und den herrschenden Theil. Man wird es also nur in einem Körper von Geschwornen finden, wechselnd in den Personen, aber einzig und fest in der Anhänglichkeit an den Gesetzen des Landes, wie an den Grundsätzen der Billigkeit, am Wohle der Mitbürger und an den Rechten der Mensch-

heit. Die Geschwornen allein werden diesen Ausdrücken, diesen geschriebnen Worten den Sinn anweisen, den sie haben sollen, den Zweck, um dessen willen sie ausgesprochen und bekannt gemacht worden.

Unter der Sternkammer und vor Einführung der Schwurgerichte war es schon Hochverrath, zu behaupten, daß die Bürger das Recht hätten, die Handlungen der Autorität zu beurtheilen. Welche Verschuldung, was für Strafen hätte man auf sich geladen durch die Beurtheilung selbst?

Aber seit der Staatsumwälzung vom J. 1688, seit der darauf gefolgten Vervollkommnung der englischen Verfassung, seit der Annahme des Repräsentativsystems, welches das politische Problem der Vereinigung der Herrschaft mit der Freiheit auflöst — eine Auflösung, vergeblich gesucht von den Antoninen und jenem Nerva, dessen Wünsche und Wohthaten Tacitus so kraftvoll schildert ⁹⁾ — besonders aber seit der weisen Einrichtung des Schwurgerichts hat es weit weniger willkürliche Verurtheilungen in Libellsachen gegen die Agenten der Regierung gegeben. Da indessen die Geschwornen bis zum Gesetze vom J. 1792 noch nicht ihre ganze Unabhängigkeit hatten, so wurden sie immer noch von den übrigen Richtern und dem Parteigeiste beherrscht; und es gab daher noch genug Prozesse wegen Libelle gegen die Minister. Die Verurtheilungen waren fast alle gegen Her-

9) Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuit, principatum ac libertatem. Taciti vit. Agric. §. 5.

ausgeber von Zeitschriften gerichtet. Doch wurden! auch viele Prozesse während der Instrukzion aufgegeben.

Seit jenem Gesetze, dessen Text wir oben gegeben, haben sich dergleichen Beurtheilungen im Verhältnisse von sieben zu eins vermindert, obwohl die ministeriale Partei und die Regierung unter Pitt einen großen Einfluß ausgeübt haben. Aber im J. 1807 vermehrten sie sich wieder desto stärker; und Lord Holland erklärte in seinem Antrage wegen der Informatzonen ex officio, daß in drei Jahren zwei und vierzig Informatzonen wären angefangen, aber nur vierzehn bis zum Verspruche fortgesetzt, und auch von diesen der größere Theil durch das Schwurgericht verworfen worden.

6. Von Libellen gegen die beiden Kammern des Parlaments u. s. w.

Da das Parlament heutzutage die wirksamste Macht in der englischen Verfassung ist, so hat es auch gerechten Anspruch auf den höchsten Grad der Achtung. ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Die Gemeinen sind nur langsam und stufenweise dahin gelangt, mehr Einfluß und Würde im politischen Systeme Englands zu erhalten. Die geschätztesten englischen Publizisten glauben nicht, daß sie, seit der Einführung der Lehnsherrschaft durch die normännischen Könige, vor der Regierung Heinrich's III. einen Platz in der Verfassung eingenommen; sie setzen deren erste Sitzung in das Jahr nach der Schlacht bei Evesham. Ihre vorzüglichsten Rechte beschränkten sich anfangs auf das Bewilligen der außerordentlichen Steuern. Haushälterische Fürsten bedurften derselben nicht. Heinrich VIII. verlangte viel von ihnen, und sie erhielten dadurch mehr Bestand. Das Statut vom

Ein Theil der politischen Grundsätze, die wir oben entwickelt haben, wäre auf dasselbe anwendbar, selbst nach dem Gemeingeseze, wenn es nicht ganz besonders der Bewahrer seiner eignen Rechte gewesen wäre — Rechte, in der That seit undenklicher Zeit vorhanden, aber unter dem Namen von Privilegien ausdrücklicher anerkannt, seit die Gemeinen mehr Gewicht erlangt haben.

Die Frage wegen der Privilegien des Parlaments — ein sehr wichtiger Umstand in der brittischen Verfassung — werden wir besonders behandeln *). Wir betrachten sie hier nur in Bezug auf das Libell, auf die

dreizehnten Jahre Karls II., welches diesen Fürsten auf den Thron zurückführte, erkannte an, daß die Gesetze durch Zusammenwirken des Königs, der Barone und der Gemeinen gegeben würden. Die Erklärung der Rechte (bill of rights) im J. 1688 sprach aus, „daß es Recht und Pflicht der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen von England sei, als gesetzmäßige Stellvertreter aller Stände des Volks dem durch Unterbrechung der Ausübung der königlichen Gewalt entstandenen Mangel der gesetzgebenden Autorität abzuhelfen.“ Seitdem gab es keinen Unterschied mehr zwischen der Macht der Pairs und der Gemeinen. Diese Grundsätze wurden wiederholt und bestätigt durch die Beschlüsse, welche in den Jahren 1788 und 1811 gefaßt wurden, um dem Prinzen von Wallis die Regentschaft zu übertragen. Da die Geistesunfähigkeit des Königs, welche im J. 1789 aufgehört hatte, bevor der Beschluß der Gemeinen im Hause der Lords angenommen war, im J. 1811 anerkannt wurde, so bestimmte das Gesetz wegen der Regentschaft alle die Grundsätze, welche das Ansehen des Parlaments und die Rechtsgleichheit beider Häuser betreffen.

*) Nämlich in dem größern Werke, wovon dieser Aufsatz nur ein Theil ist.

Verleugnung oder Verächtung des Ansehens, die Verleumdung der Handlungen oder Geschäfte des Parlaments und der beiden Kammern, woraus es besteht, und die Angriffe gegen die Ehre seiner Mitglieder.

Das Parlament, wie alle andre Körperschaften oder öffentliche Autoritäten Englands, hat das Recht seiner eignen Vertheidigung und Erhaltung. Das Recht der eignen Vertheidigung bei einer Privatperson umfaßt drei Punkte, die persönliche Ehre, Sicherheit und Freiheit. Der Charakter eines politischen Körpers besteht in seiner Würde; seine Sicherheit und seine Freiheit bestehen in der freien Ausübung seiner öffentlichen Geschäfte, in dem vollen Genuße seiner politischen Rechte.

Die Verächtung seiner Geschäfte und derer, welche sie ausüben, greift die Ehre und die Würde des politischen Körpers an. Handlungen, welche Spott und Schimpf über die Glieder dieses Körpers bringen, hindern sie eben so sehr an der Erfüllung ihrer Pflichten, als die Gewaltthätigkeit einer willkürlichen Macht und einer tyrannischen Regierung, oder das tumultuarische Verfahren der Demagogie und Anarchie.

Das Parlament hat daher Widerstandsmittel gegen die Tyrannei eines Einzigen sowohl als einiger Wenigen aus dem Volke. Es bestraft die Verächtung, die Beschimpfung, die Verspottung, die Lächerlichmachung seiner Geschäfte und seiner Glieder. Es ist befugt, die Verletzung seiner Vorrechte (*breach of privileges*) gerichtlich zu verfolgen.

Es gilt also als Grundsatz in der englischen Rechtskunde, daß alles, was dem Charakter eines Gliedes des einen oder des andern Hauses eine grobe Beleidigung zufügt, daß jede Beschuldigung, die, einer andern Person aufgebürdet, als Libell gelten würde, gegen ein Parlamentsglied vorgebracht, eine Verachtung des Parlamentes selbst, eine Verletzung seiner Vorrechte, ein gerader Angriff auf seine Ehre, und vermöge des Hasses, der dadurch gegen dasselbe erregt wird, ein Hinderniß sei, welches man der Ausübung seiner politischen Pflichten entgegensetzt.

Dieser Grundsatz würde ohne Zweifel sehr weit führen, wenn nicht dessen Anwendung in den meisten Fällen durch das Parlament selbst gemacht würde, und zwar immer mit Mäßigung, aber auch mit großer Schnelligkeit. Es entbietet vor seine Schranken, ermahnt, tadelt, straft mit Gefängniß, selbst im Tower, während seiner Sitzung; übt also eine wirkliche Gerichtsbarkeit aus, in deren Natur, Bestimmungsgründe und verfassungsmäßige Zugehörigkeiten wir hier nicht weiter eingehen wollen.

Man hat bemerkt, daß das Parlament in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nur gestraft hat, wenn die Beleidigung öffentlich und gröblich war, und durch ihre Beschaffenheit den allgemeinen Unwillen erregte. War dagegen die Natur der Beleidigung weniger klar und konnte die Anwendung des obigen Prinzips widersprochen werden, so überließ das Parlament die Verurtheilung des Libells der Königsbank und dem persönlichen Interesse seiner Glieder.

Die englischen Rechtsgelehrten leiten aus obigem Grundsatz als Folgerungen ab, daß es eine offenbare Verachtung und Verletzung der Vorrechte des Parlaments sei, wenn man eins seiner Glieder beschuldigt, es nehme Geld, Gnadengehalte, Plaze oder Aemter, als Preis für seine besondre Stimme oder für sein allgemeines Betragen im Laufe der Parlamentsverhandlungen — wenn man sagt, die eine oder die andre Kammer habe ungerrecht und ohne Gründe in einer Untersuchung oder Verhandlung entschieden — wenn man ein Parlamentsglied wegen seiner Stimme, seiner Reden, seines Benehmens im Parlamente, im Wilde verbrennt, zum Gegenstande des Gelächters oder einer Karikatur macht.

Es ist zu bemerken, daß die Glieder des Unterhauses vom Gemeingefetze nicht als Personen von höherer Würde betrachtet werden; daß das Gesetz *de scandalis magnatum* auf sie nicht anwendbar ist; daß daher das Haus der Gemeinen in der Vertheidigung seiner Rechte, als eines moralischen Körpers, aufmerksamer und strenger gewesen, als in Bezug auf die Rechte seiner Glieder. Indessen hat es doch auch die Ehre dieser, vermöge seiner Privilegien, in verschiedenen Libellfällen beschützt.

Auf Seiten der Pairs hingegen, da diese das oben angeführte Gesetz *de scandalis magnatum* ansprechen konnten, wenn sie sich nicht an das Gemeingefetz halten wollten, mußte die Zahl der Prozesse wegen Libelle, kraft der Privilegien des Parlaments geführt, weit geringer

sein. Indessen hat es deren doch auch eine ziemliche Menge gegeben. ¹¹⁾)

11) Die merkwürdigsten Prozesse wegen Verletzung der Parlamentsvorrechte (in breach of privileges) betrafen: Will. Thranur, 1529 — Will. Williams, 1575 — Arthur Hall, 1580 — Henry Davis und Bryan Locke, 1601 — Alleyne, 1628 — und seit der Revolution: Jay und Topham, 1689 — Ashby und White Paty u. A. — Desgleichen: Alexander Murray, Parlamentsglied, 1751 — Owen, 1752 — Graf von Shaftesbury, der auf Befehl des Oberhauses ins Gefängniß gesetzt wurde und deshalb ein Habeas-corpus-Schreiben von der Königsbank verlangte, die es aber abschlug, weil das Haus proprio jure gehandelt hätte — Braß Crosby, 1771, und Flower, 1772, ins Gefängniß geschickt auf Befehl des Oberhauses. Im März 1810 wurde John Gales Jones, Verfasser einer beleidigenden Kritik über eine Verathschlagung der Kammer der Gemeinen, eingesperrt, so lang es der Kammer gefallen würde. Den 28. dess. Mon. wurde der ehrenwerthe Herr Francis Burdett, Parlamentsglied, wegen einer Verletzung der Privilegien des Hauses in seinem Schreiben an seine Kommittenten, welches vom Hause für ein ärgerliches, beleidigendes und die gerechten Privilegien desselben antastendes Libell erklärt ward, in den Tower geschickt bis zum Ende der Sitzung. Burdett verklagte vor der Königsbank wegen Verletzung seiner persönlichen Freiheit den Sprecher des Hauses, Hrn. Abbot (jetzt Lord Chesher), weil derselbe den Befehl zur Einsperrung gegeben, und den Gouverneur des Towers, Lord Moira, weil derselbe ihn (Burdett) willkürlich gefangen halte. Die Königsbank verwarf die Klage. Man vergl. in dieser Hinsicht Hale's jurisdiction of parliament — Ludlow's law and usage of parliament in cases of privileges and contempt. Lond. 1810. und Wynne's jurisdiction of the house of commons. Lond. 1810. by Budd. [Man sieht hieraus, daß das Parlament, wiefern es eine solche Gerichtsbarkeit ausübt, eigentlich Partei und Richter zugleich ist — eine Einrichtung, die wohl nicht mit den Gesetzen der Gerechtigkeit bestehen kann. Als eine bloß polizeiliche Maaßregel kann dies schwerlich entschuldigt werden. A. d. U.]

7. Von Libellen gegen die Gerichtshöfe u. s. w.

Die Gerichtshöfe in England sind weniger als irgend eine andre Körperschaft geeignet, Gegenstand der Verachtung, der Verlächerung oder der Satyre zu werden. Die nämlichen Gründe, die wir so eben entwickelt haben, beweisen, daß das Gesetz auch ihnen Gewährleistung ihres Ansehens schuldig ist.

Die merkwürdigsten Prozesse wegen Libelle in Bezug auf dieselben wurden in den neuesten Zeiten gegen die Herausgeber öffentlicher Blätter geführt, weil sie in diese Blätter Verbalprozesse in Untersuchungssachen, entweder verstümmelt oder mit parteiischen und giftigen Bemerkungen begleitet, eingerückt, oder weil sie die Geschwornen in ihrem Verspruche (verdict) der Ungerechtigkeit beschuldigt hatten. Der königliche Gerichtshof vertheidigte die Ansprüche der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und der Angeklagten weit öfter, als seine eignen Rechte oder seine verkannte Würde. ¹²⁾

8. Von Libellen gegen die Großen des Reichs u. s. w.

Wir haben oben den Inhalt des Gesetzes de scandalis magnatum mitgetheilt. Die Gründe für ein solches Gesetz lagen in der Nothwendigkeit, jenen Befehlungen,

¹²⁾ Prozesse dieser Art wurden geführt gegen *Notes, Lee, Hart, White* u. A. in den Jahren 1804 und 1808.

jenen Rachekriegen ein Ziel zu setzen, welche unter dem Feudalregimente die Großen des Reichs ungesiraft führten, um ihre Ehre und guten Namen zu vertheidigen. Das Gesetz bot ihnen rechtliche Mittel, um sich wegen zugefügter Beleidigungen nicht mehr selbst Recht zu schaffen. Diese Gründe sind jetzt nicht mehr vorhanden. Ein aufgeklärteres Bürgerthum erkennt an, daß die Gesellschaft auf Gleichheit der Rechte für alle ihre Glieder gegründet ist; aber sie besteht doch nur durch eine Ungleichheit in der That. Die Gesellschaft ist aus Reichen und Armen gebildet. Ungleich vertheilte Anlagen, Thätigkeit neben der Weichlichkeit und Faulheit, Tugenden und Laster unterhalten in ihr einen beständigen Wetzeifer, der allmählig ihre verschiedenen Klassen bildet und bestimmt. Das Gesetz muß hier Ordnung und Unterordnung, eine Art von Hierarchie unterhalten. Es kann also mit Beleidigungen der einen Klasse härtere Strafen verknüpfen, als mit Beleidigungen der andern, und höhere Grade der Verschuldung bei Verleumdung von Personen aus höheren Klassen festsetzen.

Diese Betrachtungen werden noch mehr Gewicht gewinnen, wenn jene ersten Klassen der Gesellschaft erblich mit einer hohen Magistratur bekleidet sind, welche der öffentlichen Sache nützlich ist und die Glieder jener Klassen zu einem wesentlichen Bestande des Systems der Verfassung und der öffentlichen Gewalten macht.

Das Gesetz *de scandalis magnatum* trägt also beachtenswerthe Merkmale der Nützlichkeit an sich, welche

ihm noch Gültigkeit in England verleihen, ob es gleich heutzutage seliner angesprochen wird.

Man muß diese Seltenheit dem Wachsthume der Einsichten und dem Geiste der Mäßigung derer zuschreiben, zu deren Gunsten das Gesetz gegeben worden, aber noch weit mehr der übertriebenen Strenge, der Ungerechtigkeit sogar, womit es früher angewandt wurde. Man erröthet jetzt über die lächerliche Barbarei, womit die Beleidigung von der Sternkammer, von obrigkeitlichen Personen und Friedensrichtern, die der Gunst und der Macht hingegeben waren, bestimmt und bestraft wurde. ¹³⁾

Seit der Revolution haben die Großen des Reichs die Klage nach dem Gesetze de scandalis magnatum aufgegeben und lieber das Gemeingesetz angesprochen. Da überdieß der Kläger nach jenem Gesetze die Klage tam pro se ipso quam pro domino rege verfolgen mußte, so entstanden daraus beträchtlichere Kosten für ihn. Der jenem Gesetze zufolge Beklagte kann seine Vertheidigung nicht darauf stützen, daß die von ihm gemachten Verschuldigungen wahr seien, wenn nicht etwa Schadenersatz

13) Die Sternkammer bestrafte als Libelle und scandalis magnatum folgende nicht geschriebne Worte: „Mylord P. hat zu mir geschickt, um mir meine Börse abzufodern,“ wobei nicht beigefügt war die böse (felonious) — „Sie haben nicht mehr Gewissen als ein Hund“ — „wenn Sie nur Geld haben, bekümmern Sie sich wenig, wie es zu Ihnen gekommen“ — „Mylord P. ist ein unwürdiger Mensch; er handelt immer gegen Gesetz und Vernunft“ — „Sie sind ein bestochener Richter“ — „J. S. ist ein pffiffiger und arglistiger Bischoff.“

gefodert wird. Er darf indessen seine Worte und den damit zu verknüpfenden Sinn erklären und behaupten, daß sie nicht den guten Namen, die Ehre und den Charakter des Klägers antasten; wie es der Fall war in der Sache des Lords Cromwel. ¹⁴⁾

9. Von Libellen gegen obrigkeitliche Personen u. s. w.

Beleidigungen dieser Art finden ebensowohl gegen den geringsten Friedensrichter Statt, als gegen den Lord Kanzler, wenn dieser nicht die Privilegien des Parlaments, dessen einer Kammer er vorsitzt, oder das Gesetz de scandalis magnatum anruft.

Das Gesetz ertheilt jenen obrigkeitlichen Personen, wie jedem bloßen Privatmanne, das Recht, Beleidigungen zurückzuweisen, die ihrem Charakter zugefügt worden; aber es hat Vorstellungen (petitions), die man einer obern Autorität macht, um sich wegen Verletzungen, Ungerechtigkeiten, Plackereien zu beschweren oder die Abstellung von Mißbräuchen zu verlangen, sorgfältig von

14) Der einzige Prozeß in *scandala magnatum*, der in neuern Zeiten vorgekommen, ist der des Grafen von Sandwich, ersten Lords der Admiralität, gegen Miller, im J. 1775. Der Lord war von diesem beschuldigt worden, er verkaufe Plätze bei den Seetruppen und der Flotte. Miller wurde von dem Schwurgerichte für schuldig erklärt und von den Richtern verurtheilt, 3000 Pf. St. Schadenersatz zu zahlen. [Von der im Text erwähnten Sache des Lords Cromwel sagt der Verfasser weiter nichts; er fügt bloß das mir unverständliche Zitat bei: 4 coke 14.

Beleidigungen der höhern Würde einer Magistratsperson unterschieden. ¹⁵⁾

10. Von Libellen gegen Privatpersonen
u. s. w.

Es würde ohne Zweifel zu weitläufig und langweilig sein, das Verfahren der englischen Gerichte und die Anwendung der Grundsätze des Gemeingesetzes in Bezug auf Privatbeleidigungen zu verfolgen.

Diese Vergehen werden insgesammt nach der Schwere der Beleidigung und nach den Umständen, unter welchen sie geschehen, bestraft.

Das Gesetz theilt überhaupt die Libelle dieser Art und die daraus hervorgehenden Beleidigungen in drei verschiedne Arten, nämlich:

15) Hieher gehört der Prozeß des Lordkanzlers Bacon gegen Wrenn, welcher zum Schandpfahl, zum Verlust der Ehren und zum lebenslänglichen Gefängnisse verurtheilt wurde. Das war eine von den Ungerechtigkeiten, welche die Sternkammer häufig beging. Die Ungerechtigkeit ward erwiesen; Lord Bacon verlor seine Stellen und wurde für jenes und andre Vergehen zum ewigen Gefängnisse verurtheilt. — In dem Prozesse des Lords Sandwich und der Verwalter des Hospitals von Greenwich gegen Baillie, Vicegouverneur dieses Hospitals, weigerte sich Lord Mansfield, Vorſitzer der Königsbank, als ein verleumderisches Libell gegen jenen Lord, und in Folge des Gesetzes de scandalis magnatum, eine Beschwerdeschrift zu betrachten, welche gedruckt und bloß unter die Verwalter jenes Hospitals vertheilt war, in Beziehung auf die Mißbräuche, die in der Hospitalverwaltung stattfanden und dem Lord nicht ganz fremd waren.

Libelle, welche einen Menschen eines Verbrechens beschuldigen, vermöge dessen er in Anklagestand versetzt werden kann;

Libelle, welche darauf abzielen, jemanden einen Schaden oder ein Unrecht in seinem Amte, Gewerbe, Geschäfte, oder Verkehre zuzufügen;

Libelle, welche einen Menschen dem Gelächter, der Verachtung, einem noch stärkern Gefühle als der öffentlichen Geringschätzung, dem Unwillen und dem Fluche der Gesellschaft preisgeben.

Es ist unnütz, die Mannichfaltigkeit von Prozessen und von verwickelten Libellsachen darzustellen, welche aus einer vorgerückten Zivilisation und aus der Verderbniß, so dieser in einem großen Staate (besonders heutzutage in England und seiner Hauptstadt) gewöhnlich folgt, hervorgehen müssen. Wir wollen nur zwei Prozesse anführen, welche einen wichtigen Punkt der englischen Rechtskunde bestimmen, nämlich, daß ein Parlamentsglied wegen des Vergehens, ein verleumderisches Libell herauszugeben zu haben, angeklagt werden kann, wenn es die Meinung, die es in einer der beiden Kammern ausgesprochen, durch den Druck bekannt macht. Es genießt im Parlamente selbst aller Freiheit der Meinungen. Aber die Privilegien dieses Körpers können es nicht berechtigen, Verleumdungen gegen einen Bürger öffentlich zu machen.

Den ersten Prozeß führte der Anwalt (attorney, procureur) Sermon gegen Lord Abingdon im Jahre

1794. Dieser Lord hatte im Oberhause in einem Antrage zur Reform der Gebräuche und des Verfahrens der Anwalte jenen Sermon betrügerischer Handlungsweisen beschuldigt und nachher seine Meinung durch den Druck bekannt gemacht. Lord Kenyon, Oberrichter und Vorsitziger der Königsbank, erkannte an, daß ein Parlamentsglied wohl das Recht hätte, seine im Schooße des Hauses ausgesprochne Meinung drucken zu lassen; aber es dürfte dieses Recht nicht auf eine Art ausüben, daß seine Rede ein wirkliches Libell würde, welches einen Privatmann in üble Nachrede brächte. Lord Abingdon wurde für schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 100 Pf. St., nebst einer Kaution wegen seiner guten Aufführung für die Zukunft, verurtheilt.

Der zweite Fall ereignete sich im J. 1813. Robert Kirk Patrik verklagte wegen Libells ein Parlamentsglied vom Hause der Gemeinen, welches seine im Schooße des Hauses ausgesprochne, für den Kläger ehrenrührige, Meinung in die Zeitschriften hatte einrücken lassen. Während des Prozeßes ward erwiesen, daß die Meinung des Parlamentsgliedes nur auf dessen ausdrückliches Begehren in das Journal von Liverpool war eingerückt worden. Darum ward es für schuldig erklärt. *)

Wir müssen noch bemerken, daß die englischen Gerichte als Libelle auch solche Stellen aus Journalen oder

*) Der Verfasser nennt dies Parlamentsglied nicht, und sein Name ist mir auch nicht bekannt. U. d. U.

gedruckten Pamphleten anerkannt haben, in welchen die Namen der verleumdeten Personen nur mit einem oder zwei Anfangs- oder Endbuchstaben angedeutet; desgleichen solche, wo die ehrenrührigen Beschuldigungen schlecht geschrieben, schlecht orthographirt, in altenglischer oder fremden Sprachen abgefaßt waren. Es war ihnen genug, daß der Kläger konnte erkannt werden, sei es von sich selbst oder von Andern.

Sie haben auch als Libelle betrachtet ehrenrührige Ironien, Gemälde, Kupferstiche, Karikaturen und Allegorien. Sie haben sie als solche dem Schwurgerichte dargestellt, welches meistens das Schuldig ausgesprochen.

Wir haben bei Erörterung der Grundsätze, der Autoritäten und der Gesetze oder Statuten, welche die englische Jurisprudenz in Bezug auf das Libell bilden, gesehen, daß die Strafen, welche den Libellisten treffen sollen, durch geschriebne Gesetze oder das Gemeingesez nicht bestimmt waren; daß das Rechtsverfahren der Sternkammer sie hart und barbarisch gemacht hatte; endlich daß sie nach Verhältniß der Schwere der Beleidigung zuerkannt werden sollten.

Die Richter bestimmen demnach allein die Strafe, welche heutzutage besteht entweder in bloßer Haft oder in Einsperrung in ein Zuchthaus, von längerer oder kürzerer Dauer, und in einer Geldbuße mit der Verbindlichkeit, durch eine andre Summe Geldes auch Sicherheit

wegen guter Aufführung in der Zukunft zu leisten, beide Summen mehr oder weniger hoch. Diese Gewalt der Richter ist meistens mit Billigkeit ausgeübt worden. In dessen hat man seit 1810 die Dauer des Gefängnisses und die Größe der Geldsummen zur Abbüßung und Sichertheitsleistung erhöht.